

Offener Brief

Recht auf Aufarbeitung in das SGB VIII – Rechtssicherheit für Betroffene

Seitdem vor ungefähr einem Monat der Bericht zu „Helmut Kentlers Wirken in der Kinder- und Jugendhilfe in Berlin“¹ veröffentlicht wurde, hat sich eine Diskussion entfaltet, inwieweit ein rechtlicher Rahmen in der Kinder- und Jugendhilfe notwendig ist, durch den für die Betroffenen ein Recht auf Aufarbeitung sowie für die Jugendämter und Landesjugendämter der Auftrag für Aufarbeitungsprozesse begründet wird. In Bezug auf die Aufarbeitung von (sexualisierten) Übergriffen und Gewalt in öffentlicher Verwaltung existiert bisher kein verpflichtendes Recht im SGB VIII. Dies schafft bei den Betroffenen und den Jugendämtern sowie Landesjugendämtern Unsicherheit.

In den vergangenen Jahren hat es eine ganze Reihe von Aufarbeitungsprozessen in der Kinder- und Jugendhilfe oder mit Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe gegeben, in denen Kindeswohlgefährdungen bis hin zu vielfachen sexualisierten Übergriffen und Gewalthandeln im Kontext von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe rekonstruiert und das organisationsbezogene, professionelle, persönliche und fachliche Handeln sowie Fehlverhalten in öffentlicher Verantwortung herausgearbeitet wurden. In diesen Aufarbeitungsprozessen ist deutlich geworden, dass erstens nicht geklärt ist, wann, wer und wie aufzuarbeiten hat sowie zweitens – und dies vor allem – welche Rechte Betroffene in den Aufarbeitungsprozessen haben und wie sie in ihren Anliegen unterstützt werden können.

Dabei ist insgesamt eine Aufarbeitung von einer organisationsinternen fallbezogenen „Fehleranalyse“ zu unterscheiden, in der vor allem im Rahmen der Qualitätsentwicklung verfahrensbezogene Konsequenzen aus aktuellen oder vergangenen Fallverläufen gezogen werden.

Ein Recht auf Aufarbeitung im SGB VIII

1. könnte den Betroffenen ein Recht auf externe und unentgeltliche Beratung sowie auf einen Rechtsbeistand ermöglichen, um Entschädigungsansprüche prüfen lassen zu können.
2. könnte den Jugendämtern einen rechtlichen Rahmen geben, um in den Fällen aufzuarbeiten und die Akten zur Verfügung zu stellen, in denen ihnen „gewichtige

¹ (siehe: <https://doi.org/10.18442/129>)

Anhaltspunkte“ vorliegen, dass Personen in der Vergangenheit Formen von Kindeswohlgefährdung erlebt haben, während sie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten haben.

3. Da einzelne Jugendämter mit dieser Aufgabe überfordert sein können sowie bisher unklar ist, wie und welche Form von Aufarbeitung notwendig ist, mitunter mehrere Jugendämter in einem Zusammenhang beteiligt sind sowie die personalen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, könnten weiterhin die Landesjugendämter durch das SGB VIII verpflichtet werden, einen Kriterienkatalog zur Heranziehung einer externen Aufarbeitung und zur Weitergabe von Akten sowie Kontakten zu entwickeln sowie die Jugendämter zu beraten, sofern gewichtige Hinweise auf entsprechende Anhaltspunkte vorliegen.

Wie und wo dieses Recht im SGB VIII verankert werden könnte, wäre rechtssystematisch zu prüfen. Wir möchten mit diesem offenen Brief die Diskussion öffentlich machen, die in den letzten Wochen im Nachgang zur Aufarbeitung von Pflegestellen bei pädophilen Pflegevätern geführt wurde. Wir unterstützen diese Überlegungen sehr und denken, dass diese in die gegenwärtige Reform des SGB VIII aufgenommen werden sollte.

Prof. Dr. Meike S. Baader, Dr. Carolin Oppermann, Dr. Julia Schröder & Prof. Dr. Wolfgang Schröder

Aufarbeitungsteam der Institute für Erziehungswissenschaft und Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim